

stehenden Personen. Gemeindebeschlüsse über Unternehmungen, welche durch Umliegung von Gemeindelasten ausgeführt werden sollen, sind vor ihrer Ausführung in ortsüblicher Weise zur allgemeinen Kenntnis zu bringen. Es findet gegen dieselben von seiten der Beteiligten Berufung an das Landratsamt und gegen die Entscheidung des letzteren Berufung an das Ministerium, A. d. I., statt, wenn nachgewiesen werden kann, daß das fragliche Unternehmen außer der Verpflichtung der Gemeinde liege und zur Erreichung des Gemeindegzwecks nicht erforderlich sei. Die Berufung muß binnen zehn Tagen von Zeit der erfolgten Bekanntmachung bei Verlust derselben eingewendet werden. Gemeindeumlagen, welche ordnungsmäßig ausgeschrieben werden, sind im Verwaltungszwangsverfahren gleich den Staatssteuern beizutreiben (s. § 8).

Nach dem G. vom 13. März 1908, betreffend die anderweite Feststellung des Rechnungsjahres für den Staat und die Gemeinden, beginnt das Rechnungs- und Steuerjahr auch für den Haushalt der Gemeinden vom 1. April 1909 ab mit dem 1. April und schließt mit dem 31. März jeden Jahres.

§ 29.

E. Die staatliche Aufsicht

über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten und der Gutsbezirke wird zunächst durch das Landratsamt, in höherer Instanz von dem Ministerium, A. d. I., ausgeübt. Sie äußert sich in der Entscheidung von Berufungen in Gemeindeangelegenheiten, dem Rechte, gesetzlich notwendige Ausgaben in den Haushaltsetat der Gemeinde einzusetzen, und der Genehmigung wichtiger Akte der Vermögensverwaltung insbesondere bei Veräußerungen von Gemeindegrundbesitzungen und Aufnahme von Anleihen, welche eine Vermehrung der Gemeindegchulden herbeiführen. Die zur Aufnahme neuer Schulden erforderliche Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn zugleich eine Verzinsungs- und Tilgungsrentefestgestellt ist, welche mindestens 1% des aufzunehmenden Kapitals zu betragen hat. Die staatliche Aufsicht über die Gemeinden zeigt sich ferner in der Überwachung der Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Befugnis, die Mitglieder: